

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1823/14-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

12.02.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Einvernehmensherstellung mit der Kita-Satzung der Gemeinde
Rangsdorf gemäß § 17 Abs. 3 KitaG Brandenburg

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stellt Einvernehmen her mit der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 07.11.2013.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Luckenwalde, den 30.01.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Die amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter als Träger sowie freie Träger von Kindertageseinrichtungen legen Elternbeiträge fest und erheben diese. Dabei ist für die Bemessung der Elternbeiträge die Sozialverträglichkeit ein generelles Gebot.

Mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen herzustellen (§ 17 Absatz 3 KitaG vom 05.12.2013).

Grundlage für die Prüfung der Einvernehmensherstellung ist § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG in Verbindung mit den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses vom 14.05.2008 (Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge) und vom 03.09.2009 (Rechtmäßigkeit der Grundsätze und Festlegung der häuslichen Ersparnis für das Mittagessen) sowie die Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 07.11.2013, die am 01.01.2014 in Kraft getreten ist. (Anlage 1).

Die Einhaltung der Grundsätze wurde mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Anlage 2):

Grundsatz 2 sagt aus, dass für die Festsetzung des Elternbeitrages das monatliche Einkommen der letzten 3 Monate zugrunde zu legen ist. Aus § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 3 der Satzung vom 07.11.2013 geht hervor, dass das Jahreseinkommen aus dem Vorjahr berücksichtigt wird. Dies hätte zur Folge, dass eine Änderung der Einkommenssituation im laufenden Jahr nicht möglich ist.

Im Schreiben vom 29.01.2014 stellt die Gemeinde Rangsdorf klar, dass in Einzelfällen auf Einkommensveränderungen Personensorgeberechtigter im laufenden Kalenderjahr reagiert und entsprechend einer Antragstellung das Einkommen geprüft und der Elternbeitrag gegebenenfalls neu festgesetzt wird. (Anlage 3).

Dem Grundsatz wird damit Rechnung getragen.

Die Satzung der Gemeinde Rangsdorf entspricht somit den Grundsätzen über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge, so dass Einvernehmen herzustellen ist.